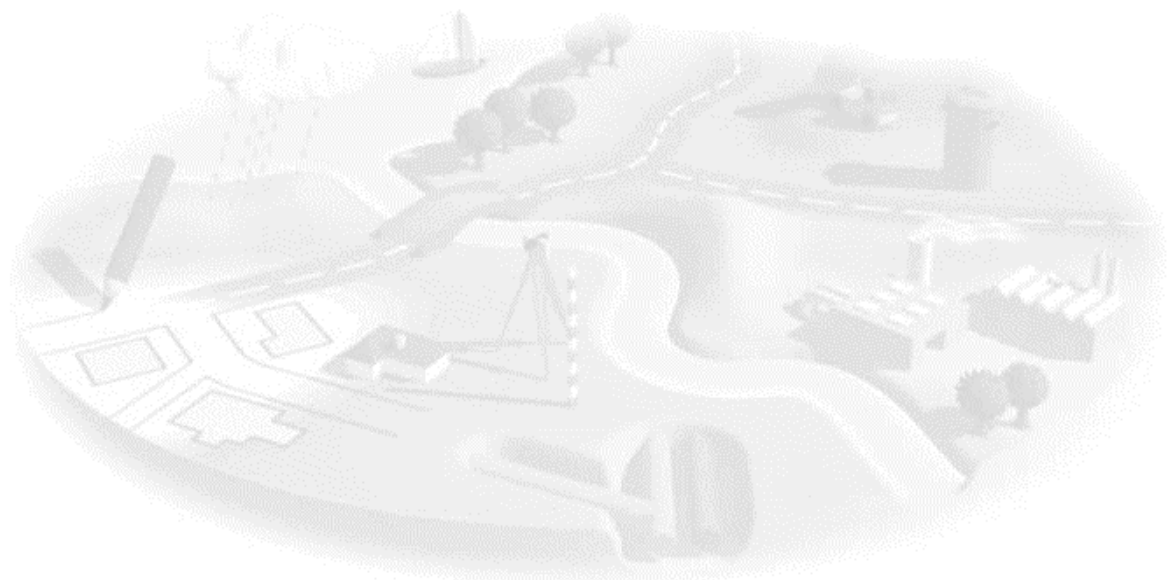


Gemeinde Schlangen

Flächennutzungsplan

- 15. Änderung -

Begründung gem. § 5 (5) BauGB



Verfahrensstand:
Fassung vom:

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ÄNDERUNGSGEBIET	2
II. VERFAHRENSABLAUF	3
III. ERLÄUTERUNGEN ZUR PLANUNG	3
1. RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	3
2. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
3. PLANUNGSINHALTE	5
4. ERSCHLIEßUNG	6
4.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	6
4.2 ENTWÄSSERUNG	6
5. ALTABLAGERUNGEN UND BODENSCHUTZ	7
6. FLÄCHENBILANZ	8
7. UMWELTBELANGE	8
8. RECHTSGRUNDLAGEN	9

I. ÄNDERUNGSGEBIET

Das Änderungsgebiet zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Schlangen und wird begrenzt

- im Norden durch die „Lindenstraße“
- im Osten durch das Flurstück 44, Flur 15, Gemarkung Schlangen (Wohnbaufläche)
- im Süden durch Waldflächen(Flurstück 39 (tlw.), 40 (tlw.), 42 und 43, Flur 15, Gemarkung Schlangen)
- im Westen durch das Flurstück 38, Flur 15, Gemarkung Schlangen (Grünflächen)

Die Gesamtgröße des Änderungsgebietes beträgt rd. 4.415,0 m² und umfasst die Flurstücke 39 (tlw.), 40 (tlw.), 42 und 43, Flur 15, Gemarkung Schlangen.



Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist im Änderungsplan dargestellt.

II. VERFAHRENSABLAUF

Der Einleitungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde am 27.06.2019 durch den Rat der Gemeinde Schlangen gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31. Juli 2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke informiert und um Stellungnahme bis zum Ende der Offenlegungsfrist (06.09.2019) gebeten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, in angemessener Frist eine Stellungnahme abzugeben und darauf hingewiesen, gemäß § 2 (4) BauGB den erforderlichen Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung und den hieraus zu entwickelnden Umweltbericht mit der Gemeinde Schlangen abzustimmen und ihre Kenntnisse frühzeitig mit in das Planänderungsverfahren einzubringen.

Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Hinweise zur geplanten Änderung wurden nach Abwägung durch den Rat der Gemeinde Schlangen in dem Entwurf - Plan- und Schriftwerk - zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt oder begründet abgewiesen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde durch den Rat der Gemeinde Schlangen am 12.12.2019 beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist eine Umweltprüfung mit einem Umweltbericht gem. § 2 (2) BauGB und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, durchzuführen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist.

Der Umweltbericht sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind der Begründung beigefügt.

III. Erläuterungen zur Planung

1. Raumordnung und Landesplanung

Gem. § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - weist das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 (4) BauGB ist eine Anfrage gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde zu stellen. Das förmliche Verfahren der Anpassung wurde durch eine landesplanerische Anfrage gemäß § 32 LPIG der Gemeinde Schlangen vom 17. Mai

2019 eingeleitet. Die betreffende Anfrage wurde gemäß Az.: 32.516.19.1-3840 der Bezirksregierung Detmold positiv beschieden. Damit liegen landesplanerische Bedenken nicht vor. Die geforderte funktionsbezogene Kompensation für die entfallende Waldfläche ist bereits im Vorfeld beantragt und durch die Aufsichtsbehörde des Kreises Lippe genehmigt worden.

Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter Anwendung des § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 „Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße“ durchgeführt.

2. Anlass und Ziele der Planung

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht eines Investors eine Brachfläche (Flurstücke Nr. 44, 45, 46, 2110, 2111, 48, 49, 2130, 2131, 2132, 2102, 2103 und 52, Flur 15, Gemarkung Schlangen) im Bereich der „Lindenstraße“ einer Wohnbebauung zuzuführen. Beabsichtigt ist die Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Im rückwärtigen Bereich sollen zudem Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Zudem besteht in der Gemeinde Schlangen ein erhöhter Bedarf an Kindergartenplätzen, sodass westlich des geplanten Wohngebietes (Flurstücke Nr. 39 (tlw.) und 40 (tlw.), Flur 15, Gemarkung Schlangen) ein Kindergarten errichtet werden soll.

Die Erschließung des Plangebietes sowie des Kindergartens erfolgt zukünftig über die „Lindenstraße“. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser und das auf den Dach- und Hofflächen des Kindergartens anfallende Niederschlagswasser wird über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation abgeleitet und über ein zu erstellendes Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet. Das Versickerungsbecken wird auf der Fläche (Flurstücke Nr. 42 (tlw.) und 43 (tlw.), Flur 15, Gemarkung Schlangen) zwischen Kindergarten und Wohngebiet angeordnet.

Das Plangebiet ist in den nordwestlichen Bebauungsrand der Gemeinde Schlangen eingebunden. Beidseitig der „Lindenstraße“ befindet sich Einzelhausbebauung. Im Nordosten des Plangebietes liegt das Wohngebiet „Erikastraße“ und im Südwesten liegt die gewerbliche Bebauung an der „Germaniastraße“. Im Südosten befinden sich zunächst Sportanlagen (Tennisplätze) und daran anschließend Wohnbebauung. Die unbebauten Flächen des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Durchgrünt ist das Gebiet durch einen Waldstreifen im Südwesten des vorgesehenen Änderungsbereiches sowie einer Waldfläche nordwestlich der Bebauung an der „Alte-Rothe-Straße“.

Das Plangebiet ist tlw. bauplanungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. S 12, 14. Änderung gesichert. Er setzt für die Flurstücke Nr. 46, 2110, 2111, 48, 49, 2130, 2131, 2132, 2102, 2103 und 52 (Flur 15, Gemarkung Schlangen) „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO fest. Die Flurstücke 44 und 45 (Flur 15, Gemarkung Schlangen) sind als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Kindergartens und des Versickerungsbeckens zu schaffen, wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan wird in westliche Richtung um eine Fläche für das Versickerungsbecken und um eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) erweitert. Zudem wird im Bereich der Flurstücke 44 und 45 (Flur 15, Gemarkung Schlangen) ebenfalls überbaubare Fläche ausgewiesen.

Der zz. geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlangen stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. S 12, 15. Änderung als Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dar. Die Darstellung der Wohnbauflächen setzt sich über die Grenzen des Plangebietes hinaus in nordöstliche Richtung fort. Für die Flurstücke 39, 40 und 42 (Flur 15, Gemarkung Schlangen) stellt der zz. geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlangen Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB dar. Die Darstellung von Grünflächen setzt sich in südliche Richtung fort. Mit dieser Darstellung steht der Flächennutzungsplan der beabsichtigten Ansiedlung eines Kindergartens sowie der Erstellung eines Versickerungsbeckens entgegen. Um den zu ändernden Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB entwickeln zu können, ist der Flächennutzungsplan daher in diesem Bereich ebenfalls zu ändern.

Dem Entwicklungsgebot der Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan kann entsprochen werden, wenn wie hiermit vorliegend der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert wird (15. Änderung des Flächennutzungsplanes / 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 „Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße“).

3. Planungsinhalte

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlangen stellt für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB und „Grünflächen“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dar. Die Darstellung von „Wohnbaufläche“ erfolgt im Umfeld des Änderungsgebietes über die „Lindenstraße“ hinaus ins nordöstliche, östliche und südliche Richtung. Südlich und westlich an den Änderungsbereich schließt zudem „Grünfläche“ an. Anschließend an die „Grünfläche“ sind weiter westlich sowie südwestlich „Gewerbliche Bauflächen“ ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet umfasst eine rd. 4.415,0 m² große Fläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird die Wohnbaufläche auf einem rd. 763,0 m² großen Teilbereich des Flurstückes Nr. 43 (Flur 15, Gemarkung Schlangen) aufgehoben. Die Darstellung von Grünflächen auf Teilbereichen der Flurstücke Nr. 39, 40 und 42 (Flur 15, Gemarkung Schlangen) wird ebenfalls aufgehoben. Für die Flurstücke 39 (tlw.) und 40 (tlw.) und somit für die zukünftige Fläche des Kindergartens wird zukünftig gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. Für den restlichen Änderungsbereich (Fläche Versickerungsbecken) wird gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB eine Wasserfläche und Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Versickerungsbecken“ dargestellt.

Die Änderung gliedert sich wie folgt:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	bisher	künftig
Wohnbauflächen (gem. § 5 (1), (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO)	763 m ²	0 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten) (gem. § 5 (1), (2) Nr. 2)	0 m ²	2.928 m ²
Grünflächen (gem. § 5 (1), (2) Nr. 5)	3.652 m ²	0 m ²
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 5 (1), (2) Nr. 7)	0 m ²	1.487 m ²
Gesamtfläche	4.415 m²	4.415 m²

Weitergehende Festsetzungen zu den Flächen des Kindergartens und des Versickerungsbeckens können der parallel durchzuführenden 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 entnommen werden.

4. Erschließung

4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Änderungsgebietes erfolgt über die „Lindenstraße“, wodurch der Anschluss an das innergemeindliche und regionale Verkehrsnetz hergestellt ist.

4.2 Entwässerung

Gemäß § 44 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes ist das auf den privaten Grundstücken im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser unter Anwendung des DWA-Arbeitsblattes 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vor Ort zu versickern oder zu verrieseln.

Gestattet ist die Ableitung über

- Muldenversickerung,
- Rigolenversickerung,
- Flächenversickerung und
- Teiche.

Gemäß Bodengutachten der Müller-Kirchenbauer Ingenieurgesellschaft mbH (Juli 2018), ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in die anstehenden Böden sowie für den Grundwasserstand möglich. Sollten verfestigte Bodenschichten angetroffen werden, sind diese beim Bau einer Versickerungsanlage zu durchbrechen. Die Versickerung ist von der Gemeinde Schlangen zu genehmigen.

Beim Bau der Versickerungsanlagen ist ein Flurabstand des Grundwassers von der Versickerungsebene von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Neben der Versickerung/Verrieselung kann das von nicht begrünten Dachflächen sowie den übrigen befestigten Flächen anfallende Regenwasser einer Brauchwassernutzung zugeführt werden. Hierfür können auf den privaten Grundstücken Regenwasserzisternen errichtet werden. Diese sind im Erdreich zu lagern. Es ist die Nutzung zur

- Toiletten-Spülung,
- Waschmaschinenbenutzung,
- Gartenbewässerung sowie
- Teichbefüllung

möglich.

Durch die Regenwasserversickerung und -nutzung können nicht nur die gemeindlichen Kosten z.B. für die Unterhaltung einer Regenwasserkanalisation gesenkt werden, sondern auch die privaten Kosten, da für die genannten Nutzungen i.d.R. kostbares und teures Trinkwasser genutzt wird.

Um die Brauchwasserleitungen vor einer Verstopfung und Verschmutzung zu schützen, sollten Filtersysteme eingebaut werden.

Das auf den Dach- und Hofflächen des Kindergartens anfallende Niederschlagswasser wird zusammen mit dem auf den öffentlichen Verkehrsflächen des zukünftigen Wohngebietes anfallenden Oberflächenwassers über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation abgeleitet und über das im nordwestlichen Plangebiet zu erstellende Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet.

Das im Bereich des Kindergartens anfallende Schmutzwasser ist über eine Schmutzwasserkanalisation dem vorhandenen örtlichen Schmutzwassersammler DN 200 Steinzeug in der „Lindenstraße“ und im Weiteren der Kläranlage Schlangen zuzuleiten.

5. Altablagerungen und Bodenschutz

Soweit Altablagerungen und/oder Altlastenstandorte bekannt sind, sind sie im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. In den Teilbereichen, in denen durch die vorliegende FNP-Änderung Baurechte vorbereitet werden, sind Altablagerungen oder Altlasten nicht bekannt. Es wird daher kein weiterer Bedarf für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung gesehen. Bei eventuellen Bodenverunreinigungen ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Lippe zu benachrichtigen.

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung mit einem dem Nutzungszweck entsprechenden Maß vorgesehen. Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung (Kindergarten) im Ortsteil Schlangen stehen außer der Inanspruchnahme dieses Plangebietes keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung.

Im Rahmen der Realisierung des Planungsvorhabens lassen sich nachteilige Bodenveränderungen nicht vollständig vermeiden. Diese sind durch die Überbauung mit Verkehrsflächen, Hochbauten und anderen baulichen Anlagen wie Stellplätze, Garagen sowie privaten Zufahrten unumgänglich.

Soweit technisch möglich, sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushubmassen innerhalb des Plangebietes zu verbringen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Zur Minderung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft wird festgesetzt, dass im Änderungsgebiet neu zu errichtende Zufahrten mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen und das von neu bebauten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser zur günstigen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate auf den privaten Grundstücken gemäß § 44 LWG (NRW) und nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu versickern ist bzw. dem Versickerungsbecken zuzuführen ist.

Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Böden, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit bzw. regionaltypische und / oder seltene Böden vorhanden (Geologisches Landesamt NRW, Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen).

6. Flächenbilanz

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen werden ausschließlich die Flächen betreffen, für die aufbauend auf der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Zuge von Bebauungsplanverfahren Baurechte geschaffen werden (Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten). In diesem Zusammenhang wird auf die sich an das Verfahren zur Änderung des FNP der Gemeinde Schlangen anschließenden Bauleitplanverfahren (15. Änderung des B-Plans Nr. S 12, die parallel zur FNP-Änderung erfolgt) verwiesen.

7. Umweltbelange

Bei der Änderung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung (und damit die Erstellung eines Umweltberichtes) durchzuführen. Die Umweltprüfung betrachtet die im § 2 des UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der menschlichen Gesundheit und der biologischen Vielfalt. Für die Umweltprüfung sind die im Baugesetzbuch genannten Belange des Umweltschutzes § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden gem. § 2a (2) BauGB im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Der Artenschutzbeitrag ist der Begründung als Anlage beigefügt. Durch eine

Änderung der baulichen Nutzung sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG zu erwarten. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der vom Vorhaben betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet DE-4118-303 „Strotheniederung“ ist dieser Begründung als Anlage beigelegt. Als Ergebnis der Prüfung sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Gebiet und seine Schutzziele nicht erkennbar. Erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes DE-4118-301 „Senne und Stapellager Senne“ und die Vogelarten des VS-Gebietes DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“, westlich der B 1 können aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft getroffen. Diese erfolgen im Detail im Zuge des im Parallelverfahren zu ändernden Bebauungsplans Nr. S 12 „Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße“. Die Eingriffsermittlung und die Bilanzierung des mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Planung entsprechender Kompensationsmaßnahmen kann den Kapiteln 3.4 und 3.5 des Umweltberichtes entnommen werden. Der externe Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 213, Flur 16, Gemarkung Schlangen (s. Abb. 10 des Umweltberichtes). Hier wird eine Teilfläche aus der bereits umgesetzten Maßnahme „Huxhohl“ in Ansatz gebracht. Der Bebauungsplan legt zudem neben der Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB auch Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken fest, die neben der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes auch eine Minderungsmaßnahme in die Eingriffe sämtlicher Schutzgüter, ausgenommen Kultur- und Sachgüter, darstellen.

8. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) m. W. v. 29.07.2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. v. 13.05.2017
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421), in Kraft getreten am 1. Januar 2019
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 01.04.2018
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759)
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255) m. W. v. 11.06.2019
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376) m. W. v. 16.09.2017
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 VO vom 27. September 2017 (BGB. I S. 3465, 3505) m. W. v. 03.10.2017
- jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Detmold, im Oktober 2019